



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
STADTPLANUNG,
MOBILITÄT UND
GEOINFORMATION

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

„Bismarckstraße, 2. Änderung“

Nr. 032_01_02

**Änderung des Bebauungsplanes „Bismarckstraße“, Nr. 032/01
und der Bebauungsplanänderung „Bismarckstraße“ Nr. 035/02**

Textliche Festsetzungen zum Entwurf

Ludwigsburg, 26.06.2026

Bei dem Bebauungsplan „Bismarckstraße, 2. Änderung“ Nr. 032_01_02 handelt es sich um eine **Bebauungsplanänderung**. Für eine einzelne textliche Festsetzung ergeben sich Änderungen gegenüber den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bismarckstraße“ Nr. 032/01 und der Bebauungsplanänderung „Bismarckstraße“ Nr. 035/02. Die in den textlichen Festsetzungen vorgenommenen Änderungen sind nachfolgend aufgeführt.

Sämtliche sonstigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Bismarckstraße“ Nr. 032/01 und der Bebauungsplanänderung „Bismarckstraße“ Nr. 035/02 behalten auch im räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung „Bismarckstraße, 2. Änderung“ Nr. 032_01_02 ihre Gültigkeit. Bezüglich deren Inhalte wird daher auf die Bebauungspläne Nr. 032/01 und 035/02 verwiesen.

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie gemäß Landesbauordnung (LBO), jeweils in der gültigen Fassung, wird festgesetzt:

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

§9 (1) Nr. 1 BauGB

Allgemeine Wohngebiete

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

(4) Unzulässig sind

1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
2. Anlagen für Verwaltungen,
3. Gartenbaubetriebe,
4. Tankstellen.

B. HINWEISE

Denkmalschutz

Für Bodeneingriffe im weiteren Verfahrensgebiet wird ausdrücklich um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG gebeten: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Zu widerhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Bauunternehmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.